

**Beschluss der Landessynode zu TOP 6.2
Zweites Kirchengesetz zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen
des § 2b Umsatzsteuergesetz**

Die Landessynode hat am 30. April 2022 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Zweites Kirchengesetz zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften
an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz**

vom 30. April 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz – VVwAufsG) vom 23. November 2013 (ABl. S. 318) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes wird wie folgt gefasst „Kirchengesetz über die Verwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz – VwAufsG)“
2. § 22 wird aufgehoben.
3. § 23 wird § 22 und wie folgt gefasst:

„§ 22 Anzeigeverfahren

(1) Der nach § 8 zuständigen Aufsichtsbehörde sind anzuzeigen Beschlüsse und Willenserklärungen über:

1. das Führen und Beenden eines Rechtsstreits vor einem staatlichen Gericht;
2. die Einrichtung und Änderung von Bankkonten und Depots einschließlich der Bankvollmacht durch eine Kirchengemeinde.“

(2) Satzungen von Kirchenkreisen sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Genehmigungsvorbehalte nach anderen Kirchengesetzen bleiben unberührt.“

4. Nach § 22 wird folgender Teil eingefügt:

„Vierter Teil: Personalverwaltung“.

§ 23 Einheitliche Durchführung der Gehaltsabrechnung

- (1) Die Gehaltsabrechnung wird für alle kirchlichen Körperschaften über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle der Landeskirche (ZGASt) einheitlich durchgeführt.
- (2) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, die Leistungen der ZGASt in Anspruch zu nehmen.
- (3) In einer Ausführungsverordnung (§ 24) werden insbesondere nähere Regelungen zu den Leistungen der ZGASt, den Pflichten der Nutzer, den Gebühren für die Leistungserbringung sowie Gewährleistung und Haftung festgelegt.

§ 24 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Arbeitsverträge und Änderungsverträge privatrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Körperschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Arbeits- und Änderungsverträge genehmigungsfrei, wenn
 1. nur eine Änderung der vereinbarten Arbeitszeit im Rahmen des Stellenplanes erfolgt,
 2. ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches begründet wird,
 3. eine Aushilfstätigkeit für die Dauer von nicht mehr als drei Monaten aufgenommen wird,
 4. der Arbeitsvertrag über eine befristete Ersatztätigkeit während des Mutterschutzes, der Elternzeit oder aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen wird.

§ 25 Zuständigkeit

- (1) Das Landeskirchenamt ist zuständig für die Genehmigung von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen, sofern es sich um Verträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern handelt, die der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD angehören.
- (2) In allen übrigen Fällen ist das Kreiskirchenamt für die Genehmigung von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen zuständig. Wird in diesen Fällen der Vertrag auf der Dienstgeberseite von der Amtsleiterin oder vom Amtsleiter unterzeichnet, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 26 Zustimmungserfordernis

- (1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegende Arbeitsverträge und Änderungsverträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst bedürfen außerdem vor dem Abschluss der Zustimmung durch das Landeskirchenamt. Gleiches gilt für Arbeitsverträge und Änderungsverträge die eine höhere Eingruppierung als Entgeltgruppe 8 vorsehen.
- (2) Eine kirchenaufsichtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Zustimmung vorliegt. Eine dem Zustimmungserfordernis unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn das Landeskirchenamt nicht beteiligt worden ist. Eine gleichwohl erteilte kirchenaufsichtliche Genehmigung heilt diesen Mangel nicht.

§ 27 Verfahren zur Erteilung der Zustimmung

(1) Die betroffene Dienststellenleitung übersendet zur Beantragung der Zustimmung an das Landeskirchenamt eine Abschrift der Mitteilung an die Mitarbeitervertretung nach § 38 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD.

(2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landeskirchenamt nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Antrags. In schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen kann die Frist auf bis zu drei Werktage abgekürzt werden.

(3) Im Vertragswerk nach § 24 Absatz 1 ist auf das Zustimmungserfordernis hinzuweisen und die erteilte Zustimmung zu vermerken. In den Fällen des Fristablaufs nach Absatz 2 ist durch die Dienststelle ein schriftlicher Vermerk über die Zustimmungserteilung durch Fristablauf anzubringen.“

5. Der bisherige „Vierte Teil: Schlussbestimmungen“ wird „Fünfter Teil: Schlussbestimmungen“.
6. Die bisherigen Paragraphen „24 bis 26“ werden „28 bis 30“.

Artikel 2 Änderung des Kreiskirchenamtsgesetzes

Das Kreiskirchenamtsgesetz vom 23. November 2013 (ABl. S. 318), geändert durch Kirchengesetz am 14. April 2018 (ABl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden

(1) Die Kreiskirchenämter sind verpflichtet, die Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich zu unterstützen.

(2) Die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben durch die Kreiskirchenämter erfolgt

1. von Amts wegen für
 - a. die Personalverwaltung der Kirchengemeinden,
 - b. das Meldewesen/ die Statistik,
 - c. die Verwaltung der Grundstücke der Kirchengemeinden mit Ausnahme der Haus- und Wohnungsverwaltung,
 - d. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden in Bauangelegenheiten,
 - e. die Arbeitssicherheit,
2. auf Antrag der Kirchengemeinden insbesondere für
 - a. die Führung der Kassen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen einschließlich der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und der Gemeindebeitragsverwaltung,
 - b. die Bearbeitung der Gemeindebeiträge ohne Übertragung der Kassenführung,
 - c. die Haus- und Wohnungsverwaltung,

- d. die Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung mit Ausnahme der Grabstellenvergabe jedoch einschließlich der Ausfertigung und Pflege von Satzungen des Friedhofsträgers.

Für die Erledigung der Aufgabe nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bedarf es in den Fällen des § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 Haushalts-, Kassen und Rechnungswesengesetz keines Antrages der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, für die Aufgaben nach Satz 1 Nummern 2 Buchstabe a, b und d die Leistungen eines Kreiskirchenamtes in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese nicht mehr eigenständig wahrnehmen möchten. Bezüglich der Aufgaben nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d gilt dies nur, wenn die Aufgabe auch nicht von der Kirchengemeinde, in der sich der Dienstsitz des Pfarrers befindet (Pfarrbereich) bzw. in der die Regionalkasse geführt wird (Region) wahrgenommen werden kann,

(3) Die Kreiskirchenämter vertreten die Kirchengemeinden in Angelegenheiten der steuerlichen Erfassung und der Umsatzsteuer gegenüber den Landesfinanzbehörden. Soweit die Vertretung eine Empfangsvollmacht umfassen soll, bedarf es hierfür eines Beschlusses des Kreiskirchenrates für die im Kirchenkreis belegenen Kirchengemeinden. Der Beschluss kann im Kirchenkreis für alle Kirchengemeinden nur einheitlich gefasst werden.

(4) Über die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Fälle hinaus sollen die Kreiskirchenämter im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag einer Kirchengemeinde weitere Aufgaben übernehmen. Zum Aufgabenumfang und zu dessen Finanzierung ist eine Vereinbarung mit der Kirchengemeinde abzuschließen. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 4.

(5) Die abschließende Verantwortung der Kirchengemeinde bleibt jeweils unberührt.“

2. In § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte „der Friedhofsverordnung“ durch die Worte „dem Friedhofsgesetz“ ersetzt.

3. § 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchengemeinden werden auf der Grundlage von Gebührensatzungen an der Deckung der Kosten, die für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gemäß § 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 entstehen, beteiligt.“

Artikel 3 Änderung des Finanzgesetzes EKM

Das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 18. April 2015 (ABl. S. 116) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu den zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen (Absatz 1 Nummer 7) gehören insbesondere die gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten

1. der in einem Pfarrbereich oder
2. der in einer durch Beschluss der Kreissynode errichteten Region

verbundenen Kirchengemeinden. Die Beträge sind im Haushaltsplan der Kirchengemeinde, in der sich der Dienstsitz des Pfarrers befindet bzw. in der die Regionalkasse geführt wird, zu veranschlagen und sollen im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt werden. Die Umlage soll im Rahmen des Jahresabschlusses der Kirchengemeinde in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden. Erhebliche Steigerungen der gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten im Verlauf des Haushaltsjahres bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeindeglieder. Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Leistungen der Pfarrsitzgemeinde oder der Kirchengemeinde, die die Regionalkasse führt, in Anspruch zu nehmen, wenn sie Aufgaben nicht mehr eigenständig wahrnehmen möchten; es sei denn die Aufgaben sind gemäß § 3a Absatz 2 Sätze 3 und 4 Kreiskirchenamtsgesetz verpflichtend dem Kreiskirchenamt zu übertragen.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Arbeitsrechtliche Zustimmungs- und Genehmigungsgesetz vom 19. November 2016 (ABl. S. 209) außer Kraft.